



Elternkammer Hamburg

- Der Vorstand -

Geschäftsstelle p.a. BSJB

Hamburger Str.31

22083 Hamburg

☎ 4 28 63-35 27

FAX 4 28 63-47 06

Kurzinformation

8 - 2000

e-mail: info@elternkammer-hamburg.de

<http://www.elternkammer-hamburg.de>

Bitte je 1 Exemplar an
Vorsitzende(n) Elternrat
Vertreter(in) im KER
Schulleitung

Aus der Kammerarbeit und der Plenums-Sitzung vom 9.10.2000

Bildungspläne Beschlüsse der Elternkammer Aus den Ausschüssen Die Tipps des Monats Termine Kurz gemeldet

Bildungspläne

Herr Dr. Heinrichs erläuterte der Kammer auf seiner Oktober-Sitzung Form und Aufgabe der Bildungspläne. Diese Bildungspläne sollen zum Schuljahr 2002/2003 endgültig in Kraft treten:

Die Bildungspläne bilden die Grundlage für Unterricht und Erziehung in der Schule (§4 HmbSG). Sie legen die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung nach Maßgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule (§2 HmbSG) für Jahrgänge und Schulstufen und die ihnen jeweils zugeordneten Unterrichtsfächer und Aufgabengebiete fest.

Leitgedanken der Bildungspläne sind (aus der Behördenvorlage vom 10/2000):

- i. Lernen ist ein aktiver, konstruktiver Prozess des Individuums, der eingebunden ist in den sozialen Dialog der Lerngruppe. Die Lehrkräfte aller Fächer/Aufgabengebiete unterstützen die Lernprozesse der SchülerInnen durch die Gestaltung systematischer, aufeinander abgestimmter Lernsituationen.
- ii. SchülerInnen erwerben zunehmend die Fähigkeit, ihren Lernprozess selbständig zu gestalten, zu reflektieren, zu verantworten und eigene Standpunkte zu setzen.

- III. Die Lehrkräfte einer Schule konkretisieren in einem Verständigungsprozess die curricularen Vorgaben der Bildungspläne vor dem Hintergrund ihres Schulprogramms und den spezifischen Gegebenheiten der Schule.

Die Bildungspläne mit den dazugehörigen Rahmenplänen ersetzen schrittweise die bisherigen Richtlinien und Lehrpläne. Die Bildungspläne gliedern sich jeweils in einen allgemeinen Teil mit einem für alle Schulformen gleichen Kernteil und schulformspezifischen Ausprägungen sowie Rahmenpläne für die Fächer und Aufgabengebiete.

Die Bildungspläne sollen auch für Eltern und SchülerInnen verständlich und zugänglich sei!

**Interesse an mehr?
Bleiben Sie per E-Mail am
Ball mit:**

■ Eltern-Forum,
die Hamburger Maili
für Eltern
<http://www.hh.schule.de/eltern/forum>



Beschlüsse der Elternkammer

Beschluss vom 09.10.2000:

Zum Anwesenheitsrecht der Elternvertreter in der Lehrerkonferenz

Nach § 52 III HmbSchulG hat die Schulkonferenz u.a. das Recht und die Aufgabe,

in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule

zu beraten. Als eine der demokratisch wichtigen und politisch gewollten Neuerungen des Schulgesetzes haben gemäß § 58 III HmbSchulG die Eltern- und Schülervertreter der Schulkonferenz in dem so definierten Zuständigkeitsbereich der Schulkonferenz das Recht,

mit beratender Stimme auch an der Lehrerkonferenz teilzunehmen.

Die Elternkammer hatte mit Beschluss vom 30.06.1998 ihre Rechtsauffassung in Bezug auf das Anwesenheitsrecht von Eltern- und Schülervertreter in der Lehrerkonferenz (§ 58 III Schulgesetz) im einzelnen dargelegt und begründet.

Nunmehr hat sich auch die Rechtsabteilung der BSJB in ihrer Publikation „Recht Aktuell“ Nr. 7 (März 2000) mit diesem Thema befasst.

Die hierbei von der BSJB eingenommen Standpunkte sind mit dem Schulgesetz nicht zu vereinbaren. Es handelt sich hierbei – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – insbesondere um folgende Gesichtspunkte:

1. Die Rechtsabteilung meint, dass in Personalangelegenheiten in der Regel kein Anwesenheitsrecht der Eltern- und Schülervertreter bestehe. Ein Anwesenheitsrecht sei allenfalls in Fällen mit Außenwirkung (z.B. nach Presseberichterstattung) gegeben.

Diese Rechtsauffassung ist willkürlich. Personalangelegenheiten, auch wenn sie keinen Niederschlag in der Presse finden, sind keineswegs pauschal „unwichtig“ für die Schule. Selbstverständlich können – und müssen – auch Personalangelegenheiten von der Schulkonferenz erörtert werden, wenn sie für die Schule wichtig sind. Gerade alltägliche Fälle von Gewalt und Vermögensdelikten unter Schülern – über die die Presse kaum noch berichtet –, sind für die Schule in aller Regel immens wichtig.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes hat das Schulgesetz in § 105 eigens für solche Fälle eine Pflicht zur Verschwiegenheit angeordnet.

2. In „Recht Aktuell“ heißt es weiter, dass in Fragen des „operativen Geschäfts der Lehrerkonferenz“ kein Anwesenheitsrecht der Eltern- und Schülervertreter bestehe. Auch diese Rechtsauffassung steht in Widerspruch zum Schulgesetz.

Das Anwesenheitsrecht soll offenbar auf die Fälle bevorstehender Entscheidungen der Schulkonferenz beschränkt werden. Hierbei wird die – in anderen Zusammenhängen von der BSJB durchaus betonte –

Unterscheidung zwischen den Beratungs- und den Entscheidungsrechten der Schulkonferenz übersehen.

Selbstverständlich hat die Schulkonferenz auch das Recht, über wichtige Fragen des „operativen Geschäfts“ zu beraten, d.h. über die konkrete Umsetzung ihrer Beschlüsse. Wenn über die Art und Weise der praktischen Durchführung ihrer Beschlüsse nicht einmal beraten werden dürfte, würden die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz ad absurdum geführt.

3. Die Rechtsabteilung der BSJB meint, dass im Streitfall die Entscheidungskompetenz bei der Schulleitung liege. Darin ist nur richtig, dass die Schulleitung kraft ihres zivilrechtlichen Hausrechts ohne Angabe von Gründen jeden Anwesenden des Sitzungsraumes verweisen kann.

Das heißt aber nicht, dass dies schulrechtlich erlaubt ist.

Ob ein Anwesenheitsrecht besteht, richtet sich allein nach dem Schulgesetz. In Streitfällen ist zunächst die Dienst- und Rechtsaufsicht der Schulbehörde, ggf. auch als Widerspruchsbehörde, und in letzter Konsequenz die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen. Der Schulleitung steht das Gewaltmonopol, aber keine Kompetenz zur Sachentscheidung zu.

Senatorin Raab hatte in ihrer Presseerklärung vom 07.02.1996 zum Referentenentwurf des Schulgesetzes sogar ein uneingeschränktes Teilnahmerecht der Elternvertreter damit begründet, dass eine

„just community“ nur das Ergebnis einer demokratischen Grundsätzen verpflichteten Schulgemeinde sein kann, die auf wechselseitiger Information, Transparenz und Verständigung beruht.

Das können wir nur unterstreichen. Die demokratischen Ziele und Errungenschaften und der klare Geist und Buchstabe des neuen Schulgesetzes müssen auch in der Verwaltungspraxis respektiert werden.

Die Senatorin wird deshalb ebenso höflich wie nachdrücklich ersucht,

in „Recht aktuell“ eine Klarstellung der Rechtslage gemäß unseren nachstehenden „Grundsätzen für das Recht der Elternvertreter der Schulkonferenz auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 58 III HmbSchulG) vom 09. Oktober 2000“ zu veranlassen.

Hamburg, den 9. Oktober 2000

Grundsätze für das Recht der Elternvertreter der Schulkonferenz auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 58 III HmbSchulG) vom 9. Oktober 2000

- I. In Personalangelegenheiten besteht kein Anwesenheitsrecht der Elternvertreter, sofern es um folgende Fragen geht:
1. Persönliche Angelegenheiten von Lehrern oder unter Lehrern,
 2. Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über eine einzelne betroffene Klasse hinausgeht.
 3. In anderen Personalangelegenheiten besteht in der Regel kein Ausschlussgrund (aber Verschwiegenheitspflicht gem. § 105 HmbSchulG).
2. sofern diese einen Spielraum aufweisen, der sinnvoll auszufüllen ist.
- III. Über ihre Beratungsthemen entscheidet in erster Linie die Schulkonferenz selbst. War oder ist ein Thema auf der Tagesordnung der Schulkonferenz, sind die Elternvertreter berechtigt, an Lehrerkonferenzen zu diesem Thema teilzunehmen. Ansonsten entscheidet im Zweifelsfall vorläufig die Schulleitung. Dem betroffenen Schüler oder Elternteil bleibt eine Anrufung der Schulkonferenz oder eine Beschwerde bei der Schulaufsicht unbenommen.
- IV. In jedem Fall sind die Elternvertreter der Schulkonferenz über Sitzungen der Lehrerkonferenz unter Mitteilung der vollständigen Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Ladungs- bzw. Benachrichtigungsfrist von einer Woche darf nur aus wichtigem Grund unterschritten werden.
- II. Im "operativen Geschäft" gilt folgendes:
1. In Angelegenheiten, deren Bedeutung für die Schule offensichtlich geringfügig ist oder die für Schüler oder Eltern erkennbar nicht von Interesse sind, besteht kein Anwesenheitsrecht der Elternvertreter. Einem sonst berechtigten Elternvertreter, der die Teilnahme wünscht, soll dies aber nur aus wichtigem Grund verwehrt werden.

Bei der Umsetzung von Beschlüssen der Schulkonferenz besteht ein Anwesenheitsrecht,

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Beschluss der Elternkammer vom 30.06.1998.
Hamburg, den 9. Oktober 2000

Aus den Ausschüssen

Grund-, Haupt- und Realschulausschuss

Sitzung vom 25. September.2000

Schulabgänger ohne Abschluss (in Hamburg): Referenten Herr Lemke und Herr Fischer (BSJB). 1999 haben 1767 Schüler/innen (11,5%) die Schule ohne einen Abschluss verlassen. Im April 2000 erfolgt eine genauere Erhebung zu dem Thema an allen staatlichen weiterführenden Schulen. Ursachen dafür, dass Schüler/innen keinen Schulabschluss erreichen, werden hauptsächlich in außerschulischen Gründen gesehen: die persönliche Lebenssituation, die individuelle Leistungsfähigkeit, die steigenden Anforderungen (u.a. Wegfall von Arbeitsplätzen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen) und in einer verfestigten sozialen Deklassierung (u.a. 3. Generation „Sozialhilfe“, Migranten). Die betroffenen Schüler/innen entwickeln Lebensstrategien, die zum Vermeiden von unangenehmen Situationen führen, zur Selbstaufgabe und/oder zum Verweigern vom Schulbesuch (Absentismus): Um dem entgegenzuwirken haben die (betroffenen) Schulen vielfältige Handlungsmöglichkeiten entwickelt: Praxisanteile ausbauen, Beratungsarbeit verbessern und Weiterentwicklung der Schulstruktur.

Rechtsausschuss:

Die Elternkammer hat sich erneut des Themas "Elternvertreter in der Lehrerkonferenz" angenommen und den hierzu vom Rechtsausschuss gefertigten Entwurf bestätigt.

Bericht des Website-Administrators:

Der Beginn des neuen Schuljahres sorgt auch im Eltern -Forum für frischen Wind. Im September / Oktober gab es 40 Neuzugänge, so dass mit einer einzigen E-Mail an eltern-forum@hh.schule.de jetzt schon fast 240 interessierte Eltern (und manche Lehrer und Schüler ...) erreicht werden können.

*** Die Tipps des Monats ***

Bildungspläne

Möchten Sie die Bildungspläne im Original lesen? Dies können Sie tun auf dem Hamburger Bildungsserver unter <http://lbs.hh.schule.de/> Die Bildungspläne liegen dort zu Runterladen im PDF-Format vor. Sie finden an dieser Stelle übrigens auch eine Reihe interessanter Gesetze und Verordnungen.

Elternratgeber

Es gibt einen neuen **Elternratgeber!** Am 21.11 wird er der Öffentlichkeit präsentiert. Um 16⁰⁰ Uhr wird die **Senatorin Frau Ute Pape** die **Broschüre** vorstellen. Kommen Sie in der Zeit von 15 bis 19 Uhr zu SIZ in der Hamburger Straße. Hier bekommen Sie nicht nur den neuen Elternratgeber, Sie haben auch die Gelegenheit, die Elternkammer näher kennen zu lernen

Wir stellen im Rahmen der Präsentationsveranstaltung die Arbeit der Elternkammer Hamburg vor. Wir bitten alle Eltern, die an ihrer Schule Elternblätter verfassen, doch einmal ein paar Exemplare mitzubringen, damit sich alle darüber informieren und austauschen können

Termine

Nächste Elternkammersitzung am 27. November 2000
21. November Präsentation der Elternkammer rund um das SIZ

Mit großem Erfolg hat sich die Elternkammer Hamburg am diesjährigen **“Informationsbazar Grundschule in Hamburg“** beteiligt. Wir sind mit vielen Eltern ins Gespräch gekommen, und konnten einigen auch bei ihren Fragen zur Grundschule weiterhelfen.

Kurz gemeldet

Der Elternkammer wurde die **Ferienordnung** bis zum Jahr 2008 vorgestellt. Mit kleinen Änderungen stimmte die Kammer dem Vorschlag der BSJB zu.

Die Initiative "**Schulen gegen Sucht**" läuft weiterhin!
 Informationen finden Sie unter <http://www.schulen-gegen-sucht.de>
 Anmeldungen richten Sie bitte an die Elternkammer-Faxhotline 040 67 999 448

Die konstituierende Sitzung der nächsten Elternkammer wird am 16. Januar 2001 stattfinden

ViSdP:

Meike Jensen (Schriftführerin im Vorstand der Elternkammer Hamburg)
 Per Adresse: Elternkammer Hamburg, Hamburger Strasse 31, 22083 Hamburg

Bitte diese Kurz-Info kopieren und an interessierte Eltern weitergeben!!!